



www.drb-nrw.de

33. Jahrgang Dezember 2012

AUSGABE

6

RICHTER UND STAATSANWALT IN NRW – RiStA –

BUND DER RICHTER UND STAATSANWÄLTE IN NORDRHEIN-WESTFALEN

BERICHTE / INFORMATIONEN / NEUIGKEITEN



Überlastung

Wir bleiben dran

Politik in Verzug Seit Jahren gefordert Noch immer ignoriert

- 1) 500 neue Richterstellen und 200 neue Staatsanwaltsstellen
- 2) Amtsangemessene Besoldung
- 3) Rücknahme der Beihilfekürzungen
- 4) Rücknahme der Weihnachts- und Urlaubsgeldkürzung
- 5) Verbesserte Sachmittel- und IT-Ausstattung
- 6) Ausweitung der Mitbestimmung in einem neuen LRiStAG
- 7) Leistungsfähiger Service-Bereich
- 8) Selbstverwaltung der Justiz

Impressum

Herausgeber:

Der Vorstand des Bundes der Richter und Staatsanwälte in NRW,
Landesverband NRW des Deutschen Richterbundes
Martin-Luther-Straße 11, 59065 Hamm, Tel. (02381) 29814; Fax (02381) 22568
E-Mail: info@drb-nrw.de, Internet: www.drb-nrw.de

Redaktion:

Wolfgang Fey (RAG a.D.) (verantwortlich); Dr. Einhard Franke (DAG a.D.);
Dr. Gisela Gold-Pfuhl (OStAin a.D.) Jürgen Hagmann (RAG a.D.);
Stephanie Kerkering (StAin); Harald Kloos (RAG); Simone Lersch (StAin);
Lars Mückner (RAG); Nadine Rheker (RinAG); Antonietta Rubino (Rin LG);
Klaus Rupprecht (RAG a.D.).
E-Mail: rista@drb-nrw.de

rheinland media & kommunikation gmbh, Monschauer Str. 1,
40549 Düsseldorf
E-Mail: richterundstaatsanwalt@rheinland-mk.de

Anzeigen: Iris Domann, Tel: 02 11/56 97 31 70; Fax: 02 11/56 97 31 10;
E-Mail iris.domann@rheinland-mk.de

Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 24 vom 01. Januar 2012

Vertrieb: Tel: 02 11/56 97 31 52; Fax: 02 11/56 97 31 58;

E-Mail: leserservice@rheinland-mk.de

Herstellung: L. N. Schaffrath Druck Medien GmbH & Co. KG
Marktweg 42-50, 47608 Geldern, www.schaffrath.de

Bezugsbedingungen:

Der Verkaufspreis ist durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten. Bezugspreis für Nichtmitglieder jährlich 20,- € plus Versandkosten.
Konto des Landesverbandes NW des Deutschen Richterbundes:
Sparkasse Hamm (BLZ 41050095), Konto-Nr. 70227 – auch für Beitragszahlungen

Zuschriften erbeten an:

Geschäftsstelle des Landesverbandes, Martin-Luther-Str. 11, 59065 Hamm,
oder Wolfgang Fey, Becher Str. 65, 40476 Düsseldorf.

Die Formulierungen „Richter“ und „Staatsanwalt“ bezeichnen in RiStA geschlechtsunabhängig den Beruf.

Namentlich gekennzeichnete Berichte entsprechen nicht immer der Meinung der Redaktion.

Titelfoto von Holger Brantin, Aachen

INHALT

editorial

3

drb intern

Aus der Vorstandarbeit	4
Schreiben an Ministerpräsidentin Kraft	4
30 Tage Urlaub für alle	4
Internethinweise ab jetzt mit QR-Code	4
Forderung: Mehr Unterstützung für Vereinbarkeit von Familie und Beruf	5
HRR-Besetzung	5

titelthema

Besondere Probleme der Landgerichte	6
Überlastung	6
Interview zum Thema „Arbeitsbelastung“	6
Ungeliebtes Kind der Justiz: Das Adhäsionsverfahren	8
Belastung im Betreuungsrecht	10

beruf aktuell

Eindrücke vom Juristentag 2012	12
--------------------------------	----

drb vor ort

Geburtstage im Januar/Februar 2013	12
Bezirksgruppe Dortmund besichtigt ein Werk der ThyssenKrupp Steel AG	14
Bezirksgruppe Bonn besuchte den Bundesgerichtshof in Karlsruhe	14

aktion

Kolumbienhilfe des Deutschen Richterbundes	15
FAMOS – Erfolge nun auch wissenschaftlich belegt	15
Weihnachtsgruß	15

RiStA braucht Leserbriefe

rista@drb-nrw.de

Überlastung der Justiz

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,

Reiner Lindemann hat in seinem Editorial zu RiStA 5/2012 das Spannungsfeld zwischen Haushaltsrecht und verfassungsrechtlich angemessener Alimentation aufgezeigt und dabei auch auf die nach wie vor bestehende Überlast beim Arbeitseinsatz hingewiesen.

Zugegeben, diese Überlast scheint sich nach den Zahlen, die das Justizministerium für das erste und zweite Quartal des laufenden Jahres zur Verfügung gestellt hat – zumindest für den staatsanwaltlichen Bereich – geringfügig abgemildert zu haben.

Mitgeteilt wurde für diesen Zeitraum eine Belastungsquote von 106,43 % verglichen mit 109,17 % für das Jahr 2010 und 110,62 % für das Jahr 2011.

Es ist also eine „Verbesserung“ von 3 – 4 % zu verzeichnen.

Allerdings ist festzuhalten, dass es sich bei diesen Zahlen um **stellenbasierte** handelt. Abgeordnete, Dauerkranke und Schwangere werden dabei als ANWESEND gezählt.

Bei realistischer, **personalverwendungsbasierter** Zählweise ergibt sich eine Belastungsquote von 114,48 % für die ersten zwei Quartale des laufenden Jahres und 118,62 % beziehungsweise 118,82 % für die Jahre 2010 und 2011.

Es wird uns Staatsanwälten also trotz eingetretener Verbesserungen immer noch 15 % unbezahlte Mehrarbeit abverlangt. Dabei ist es für uns nicht entscheidend, wie viele Kollegen theoretisch vorhanden wären, wenn alle Planstellen besetzt wären, um die Überlast zu schultern. Entscheidend ist für uns, wie viele Schreibtische tatsächlich besetzt sind.

Wann immer die Belastungszahlen mit den Entscheidungsträgern erörtert werden, scheint es schwierig zu sein, im

breiteren politischen Raum Akzeptanz für diese auf die reale Größe der Arbeitsüberbelastung abstellende Sicht der Dinge Verständnis zu finden. Ich kann aber weder glauben noch akzeptieren, dass unsere gewählten Volksvertreter – auch Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sind das Volk – sich weigern oder nicht in der Lage sein sollten, diesen Zusammenhang zu begreifen und die nötigen Konsequenzen zu ziehen.

In Anbetracht in der Vergangenheit gesunkenen Realeinkommen der Richter und Staatsanwälte und der bereits von unserem Landesvorsitzenden angesprochenen Aussage des Finanzministers, dass für Besoldungserhöhungen kein Raum bestehe, einerseits und der sich im selben Zeitraum durch Personalabbau im Unterstützungs bereich ständig verschlechternden Arbeitsbedingungen andererseits, ist es den Richtern und Staatsanwälten im Land nicht länger zu vermitteln, dass sie die Arbeit abgeordneter Kollegen als unbezahlte Mehrarbeit übernehmen müssen, während in den meisten Fällen allein das Land von der Abordnung profitiert.

Seien Sie, liebe Kolleginnen und Kollegen daher versichert, dass der DRB-NRW im Gespräch sowohl mit der Politik als auch mit Vertretern des Justizministeriums keine Gelegenheit auslassen wird, auf diesen Missstand hinzuweisen und zu fordern, die Justiz des Landes so mit Personal auszustatten, dass eine angemessene personalverwendungsbasierter Belastungsquote nach PebbSy erreicht wird.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr



Aus der Vorstandarbeit

Terminvorbereitung

Am 22. Oktober 2012 trafen sich der Geschäftsführende Vorstand und der Gesamtvorstand in Kamen, am 19. November 2012 kam der Geschäftsführende Vorstand mit dem Anwaltverein NRW in Düsseldorf zusammen.

In Kamen ging es hauptsächlich um die kommenden Veranstaltungen, wie den Tag der Menschenrechte, zu dem der DRB-NRW Herrn Peter Keup (s. RiStA 5, S. 4) eingeladen hat, sowie um die Landesvertreterversammlung vom 5. März 2013 in Essen und die Bundesvertreterversammlung vom 25./26. April 2013, die turnusgemäß in NRW, diesmal in Aachen, stattfindet.

Mit dem DAV-NRW wurden in angenehmer Atmosphäre die Themen angeprochen, die sich aus dem Prozessalltag und den derzeit laufenden Gesetzgebungsverfahren ergeben. Mit Befriedigung wurde dabei zur Kenntnis genommen, dass die Weitergabe von Bürgerdaten durch öffentliche Institutionen nicht mehr Gesetz wird.

Schreiben an die Ministerpräsidentin *

* vom 10. 10. 2012



Sehr geehrte Frau Ministerpräsidentin Kraft

wir schreiben Sie heute in Ihrer Funktion als Ministerpräsidentin unseres Bundeslandes und Parteivorsitzende der NRW-SPD an.

In diesen Tagen hat die SPD ihren Kanzlerkandidaten für 2013 bestimmt. Herr Steinbrück war Ministerpräsident Nordrhein-Westfalens und gab in dieser Eigenschaft gemeinsam mit Ihnen gegenüber den Richtern und Staatsanwälten ein Versprechen ab, nämlich die Wiedereinführung des Weihnachtsgeldes in alter Höhe nach Ablauf einer dreijährigen Frist.

Die von Herrn Rüttgers geführte CDU/FDP-Regierung hat diese Befristung aufgehoben.

Seit 2010 wird NRW wieder „rot-grün“ regiert. Nach unserer Auffassung ist es ein Akt der Wiederherstellung der Glaubwürdigkeit der Politik und der Anerkennung der Leistung der Richter und Staatsanwälte, wenn das Versprechen der letzten rot-grünen Landesregierung von der aktuellen Regierung nunmehr endlich eingelöst wird.

Sehr geehrte Frau Ministerpräsidentin,

wir haben Sie in dieser Frage mehrfach angeschrieben. Sie haben unsere Briefe nicht selbst beantwortet, sondern an den Finanzminister weitergeleitet. Heute erwarten wir für unsere Mitglieder von Ihnen, auch als Parteivorsitzende der NRW-SPD, eine klare Antwort in dieser Frage.

Bitte enttäuschen Sie die Richter und Staatsanwälte nicht wieder.

Ob zu einem späteren Zeitpunkt Überlegungen greifen, die sodann wieder vollständigen Sonderzahlungen dauerhaft auf die monatliche Besoldung umzulegen, ist eine ganz andere politische Entscheidung und sollte Sie nicht hindern, zur Kontinuität und Redlichkeit politischer Aussagen eine eindeutige Position zu beziehen.

Mit freundlichen Grüßen

**Reiner Lindemann, Dr. Carsten Günther,
Herbert Dohmen, Dr. Ulrich Freudenberg, Holger Perschke**

30 Tage Urlaub für alle

Als Folge eines Urteils des BAG vom 20. 3. 2012 wird in der Landesverwaltung, also auch im Bereich des Justizministeriums, allen Beamten und Richtern einheitlich ein Jahresurlaub von 30 Tagen gewährt. Die bisherige Differenzierung nach Alter entfällt also. Es handelt sich, wie betont wird, um eine Übergangsregelung bis zu einer gesetzlichen Neuregelung. Sie gilt für 2011 und 2012. Gleichzeitig wurde der Übertragungszeitraum für das Urlaubsjahr 2011 bis zum 30. 6. 2013 verlängert.

Internet-Hinweise ab jetzt mit QR-Code

Grafiken, wie die am Ende dieses Beitrags – sog. QR- oder „Quick Response“-Codes – kennen Sie bestimmt schon aus anderen Printmedien. Wenn Sie einen Tablet-Computer oder ein Smartphone mit Kamera besitzen und sich die geeignete „App“ beschaffen, können Sie damit auf einfache Weise Zugriff auf zusätzliche Informationen im Internet nehmen, die wir in der gedruckten Ausgabe von RiStA nicht mehr unterbringen konnten. Eine Liste von geeigneten Lese-Apps finden Sie im Internet z. B. unter „reader.qmore.com“. Als erstes Beispiel und zugleich als Nachtrag zum letzten Heft finden Sie hier den QR-Code zu unserem Beitrag über die **Regelbeurteilung** 2013 in RiStA 5/12, S.10, 11 mit dem Sie die zu diesem Beitrag gehörigen Statistiken (**11 Beurteilungsspiegel**) aufrufen können. Achten Sie in Zukunft auf weitere Fälle, denn dahinter steckt für Sie immer auch ein echter inhaltlicher Mehrwert!

<http://www.drb-nrw.de/wissenswertes/49-statistik/562-beurteilungsspiegel>



Presseerklärung***Der Bund der Richter und Staatsanwälte fordert mehr Unterstützung für eine Vereinbarkeit von Familie und Beruf**

Ein am 19. 10. 2012 in der WAZ erschienener Artikel ist betitelt „Richterbund warnt vor zu vielen Frauen in der Justiz“. Diese Darstellung ist nicht richtig. Insbesondere entbehrt das dem Vorsitzenden Reiner Lindemann zugeschriebene Zitat jeder Grundlage. Weder der DRB-NRW noch dessen Vorsitzender haben vor der Einstellung von Frauen in die Justiz gewarnt. Im Gegenteil: Der DRB-NRW setzt sich seit vielen Jahren für die Frauenförderung und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ein. Frauen in der Justiz sind eine Selbstverständlichkeit.

Die verstärkte Inanspruchnahme von Elternzeit – durch Mütter oder Väter – ist zu begrüßen. Hieraus ergeben sich neue strukturelle Herausforderungen an die Organisation einer funktionierenden Rechtsprechung. Diese Fragen müssen angesprochen und politisch gelöst werden. Eine Lösung darf aber weder auf Kosten der jungen Mütter und Väter noch ihrer Karriereplanung, noch auf Kosten der rechtsuchenden Bürger gefunden werden.

Die durch Mutterschutz und Elternzeit entstehenden Personallücken müssen durch eine ausreichende Personalreserve aufgefangen werden. Das gehört zur Justizgewährleistung und ist Aufgabe der Politik. Das sagt auch das Bundesverfassungsgericht: „Es obliegt den Ländern, in ihrem Zuständigkeitsbereich für eine hinreichende materielle und personelle Ausstattung der Gerichte zu sorgen, damit diese ihrem Rechtsprechungsauftrag in einer Weise nachkommen können, die den Anforderungen des Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG genügt.“ (Beschluss vom 13. 8. 2012, 1 BvR 1098/11).

„Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf auch bei Richterinnen und Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten – ich schließe die Väter hier bewusst ein – ist eine Forderung unseres Verbandes, die nicht nur im Interesse der Familien, sondern auch im Interesse einer funktionsfähigen und leistungsfähigen Justiz erfüllt werden muss,“ äußert sich hierzu Reiner Lindemann, Vorsitzender des Bundes der Richter und Staatsanwälte. „Die Situation wird dadurch verschärft, dass den Kolleginnen und Kollegen dauerhaft eine Überbelastungsquote abverlangt wird. Dabei wäre eine angemessene, faire Arbeitsbelastung eine ebenso einfache wie effektive Maßnahme, um junge Familien bei der Wahrnehmung ihrer Doppelverantwortung für Beruf und Kinder zu unterstützen.“

* des DRB-NRW vom 22. 10. 2012

HRR-Besetzung

Anstelle des vorzeitig in Pension gegangenen DAG Dr. Einhard Franke (Mülheim) ist ROLG Ralf Neugebauer, Jhg. 1963, vom OLG Düsseldorf von der Liste des DRB-NRW am 1. Oktober 2012 in den Hauptrichterrat nachgerückt.



ROLG Ralf Neugebauer



Ihre Bußgeldzuweisung gibt misshandelten und vernachlässigten jungen Menschen eine neue Heimat!

Sie hilft über 450 Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu einer neuen Heimat in Kinderdörfamilien, Wohngruppen und in offenen Einrichtungen. Sie trägt dazu bei, dass wir auch in Zukunft die richtigen Antworten auf die Notlagen junger Menschen geben können.

Ihre Bußgeldzuweisung

- sichert den hohen Standard unserer Hilfen und ermöglicht es, unsere Betreuungsangebote weiter an die Bedürfnisse benachteiligter junger Menschen anzupassen;
- trägt dazu bei, unsere Einrichtungen zu erhalten, zu renovieren oder auszubauen;
- macht die Finanzierung besonderer Therapien und Förderungen, Ferienveranstaltungen und Freizeitangebote erst möglich.

Seit mehr als 50 Jahren bieten wir den Gerichten jede notwendige Sicherheit: Bearbeitung Ihrer Bußgeldzuweisung durch geschulte und erfahrene Mitarbeiterinnen; Zahlungsbestätigung, Kontoauszüge, Hinweise auf säumige Zahler etc. senden wir Ihnen tagesaktuell und unaufgefordert zu. Und selbstverständlich stellen wir für Geldbußen keine Spendenquittungen aus.

Für den verantwortungsvollen Umgang mit den anvertrauten Geldern bürgt auch das Spendensiegel des Deutschen Zentralinstituts für soziale Fragen (DZI).

Gern senden wir Ihnen weitere Infos zu und stellen Ihnen zur Arbeitserleichterung vorbereitete Adressaufkleber zur Verfügung.

www.wekido.de

Westfälisches Kinderdorf e.V.

Haterbusch 32, 33102 Paderborn

Telefon: 0 52 51 | 89 71 - 0

Fax: 0 52 51 | 89 71 - 20

E-Mail: info@wekido.de

Bußgeldkonto:

Sparkasse Paderborn (BLZ 472 501 01) Konto-Nr. 117



Vor dem Hintergrund der Personalzuweisung nach PEBB\$Y-Zahlen

Besondere Probleme der Landgerichte

In den letzten Jahren hat sich der Deutsche Richterbund intensiv mit den besonderen Problemen der Amtsrichter-innen sowie der Staatsanwält(e)-innen befasst und im Hinblick auf eine bessere Interessenwahrnehmung es für angezeigt gehalten, die teilweise verschiedenen Interessen innerhalb des DRB zu fördern. Diese Entwicklung wird auch von den Landgerichten als positiv angesehen. Hier soll daher auf die besonderen Probleme bei den Landgerichten, insbesondere in der Personalzuweisung und Personalverteilung, die im Wesentlichen auf den PEBB\$Y-Zahlen beruhen, hingewiesen werden. Allerdings geben die PEBB\$Y-Zahlen, d. h. die für die einzelnen Produkte ermittelten Basiszahlen, für den LG-Bereich den Personalbedarf nur äußerst ungenau wieder. Dies liegt im Wesentlichen an der, jedenfalls bei Landgerichten im großstädtischen Bereich, erheblichen Zahl von Umfangsverfahren sowohl in Zivil- als auch in Strafsachen. So war beim LG Essen in den letzten Jahren im Strafbereich eine erhebliche Menge von Verfahren zu bewältigen gewesen, die mit z. T. mehr als zehn Angeklagten und bis zu 30 Verteidigern einen entsprechenden Aufwand für die richter- und nichtrichterlichen LG-Mitarbeiter zur Folge hatte. Da diese Umfangsverfahren in letzter Zeit gehäuft auftreten, steigt die tatsächliche Arbeitsbelastung bei den Landgerichten in einem Maß an, die von den ermittelten und dargestellten Belastungszahlen deutlich nach oben abweicht.

Diese Entwicklung hat auch im Zivilbereich Einzug gehalten. Hier zeigen sich insbesondere bei den Kammern für Handelssachen aber auch bei den allgemeinen Zivilkammern zunehmend Verfahren, die vom Aktenumfang her den Rahmen des Gewohnten deutlich sprengen. Verfahren mit Anlagenordnern, die eine ganze Zimmerwand in Beschlag nehmen, sind keine singuläre Ausnahme mehr. Zu erinnern ist in diesem Zusammenhang auch – in Bezug auf das LG Es-

sen – an die aus der Presse bekannten Zivilverfahren in der Folge der Arcandor-Insolvenz.

Es wäre von daher wünschenswert, wenn sich der Deutsche Richterbund in Zukunft auch dieser besonderen Problematik annehmen würde und die besonderen Interessen der Landgerichte vermehrt in den Fokus der Interessenwahrnehmung nehmen könnte.

VPrLG Detlef Heinrich, Essen

Überlastung

Die nachstehende BVerfG-Entscheidung war u. a. Anlass zu unserem Hauptthema. RiStA kann die Probleme nicht vollständig darstellen, so dass wir uns auf nur ein paar Arbeitsgebiete beschränkt haben.

Vor dem Hintergrund, dass im Jahre 2014 eine neue Pebb\$y-Untersuchung durchgeführt werden soll, wäre es jedoch hilfreich, wenn Sie, liebe Leser, weitere Positionen melden könnten, die es dann dem Richterbund ermöglichen, bei diesen Maßnahmen detailliert mitzuwirken und Einfluss zu nehmen.

„Die Überlastung eines Gerichts fällt – anders als unvorhersehbare Zufälle oder schicksalhafte Ereignisse – in den Verantwortungsbereich der staatlich

verfassten Gemeinschaft (vgl. BVerfGE 36, 264 <275>). Es obliegt in ihrem Zuständigkeitsbereich den Ländern, für eine hinreichende materielle und personelle Ausstattung der Gerichte zu sorgen, damit diese ihrem Rechtsprechungsauftrag in einer Weise nachkommen können, die den Anforderungen des Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG genügt (vgl. BVerfGE 36, 264 <275>; Ibler, in: Friauf/Höfling, Berliner Kommentar zum GG, Art. 19 Abs. 4 Rn. 25 <Oktober 2002>; Huber, in: von Mangoldt/Klein/Starck, GG, Bd. 1, 6. Aufl. 2010, Art. 19 Rn. 380). Die Länder müssen dabei gegebenenfalls auch auf längere Arbeitsunfähigkeitszeiten beim richterlichen Personal durch geeignete Maßnahmen reagieren.“

Zitiert nach: BVerfG, 1 BvR 1098/11 v. 13.8.2012

Fragen zur Arbeitsbelastung

Fragen an den Vorsitzenden des Bezirkspersonalrats Hamm, OStA **Thomas Poggel**, Arnsberg.

Was unternehmen Sie in Ihrer Ratsfunktion zur Überprüfung (Kontrolle) der Belastung?

Die Belastung der Kolleg-**inn-en** ist regelmäßig Gegenstand von Besprechungen mit dem Generalstaatsanwalt. Der Bezirkspersonalrat (BPR) erhält vierteljährlich eine Belastungsübersicht für den Bezirk der GStA Hamm, aus der sich auf Grundlage der PEBB\$Y-Zahlen die durchschnittliche Belastungsquote ergibt. Natürlich können einzelne Dezer-

ent-**inn-en** deutlich unter oder auch über dem Durchschnitt liegen. Insoweit bekommt der BPR nur Rückmeldungen über seine Mitglieder, die die meisten Behörden des Bezirkes vertreten. Näher dran ist der örtliche Staatsanwaltsrat, der bei ungleicher Verteilung der Arbeit vor Ort reagieren kann. Glücklicherweise gibt es ihn jetzt.

Assessoren – Sind die Bestände über Gebühr hoch? – Wer kontrolliert das?

Bei der StA werden Assessoren im Grunde nicht mehr belastet als bereits verplante Kollegen. Sie werden aber zu Anfang regelmäßig in Dezernaten mit

allgemeinen Strafsachen eingesetzt. Es kommt auch immer wieder vor, dass einzelne Dezernate einen so hohen Bestand haben, dass es schwer ist, davon wieder herunter zu kommen. Die Gründe sind vielschichtig. Die Kontrolle obliegt in erster Linie den Abteilungsleitern.

Sind Arbeitstagungen (wie z. B. Fortbildung) in den Pensen berücksichtigt?

Fortbildungen werden m.W. über Abwesenheitsstatistik und einen allgemeinen Zuschlag von 2 000 min. bei der Jahresarbeitszeit berücksichtigt.



Thomas Poggen

Gibt es noch halbe Dezernate zur Einarbeitung?

Ja. Assessoren fangen in der Regel mit einem halben Dezernat an und sind in die Vertretung noch nicht eingebunden. Erst nach sechs Monaten bekommen sie ein volles Dezernat und müssen auch vertreten.

Gibt es generell über Gebühr viele Vertretungsfälle (Krankheit/Urlaub/Schwangerschaft/Fortbildung)?

Einen generellen Anstieg der Vertretungsfälle kann ich nicht feststellen. Bei den Assessoren ist aber festzuhalten, dass mehr Fortbildungszeiten anfallen als bei Plandezernenten. Neben Anfängertagungen finden häufig hausinterne Fortbildungen und Hospitationen bspw. bei der Polizei statt. Gibt es bei einer Behörde mehrere Anfänger, so fallen gerade bei den allgemeinen Abteilungen in erheblichem Umfang Vertretungen in

gen an. Diese werden dann häufig auch nur in den allgemeinen Abteilungen verteilt, in denen überdurchschnittlich viele jüngere Kollegen sitzen, die zwar schon das volle Zeichnungsrecht haben, aber naturgemäß nicht so schnell die Sachen abarbeiten können wie ein Kollege, der bereits ein paar Jahre Berufserfahrung hat. Ein Anstieg des Bestandes ist in diesen Fällen immer zu erwarten.

Wie viele Anteile dafür sind in die Pension eingearbeitet?

In der Jahresarbeitszeit nach PEBB\$Y und damit beim Pensum sind Fehltage durch Krankheit, Fortbildungen u. a. eingerechnet. Grundlage ist m.W. der Schnitt der Fehltage der letzten fünf Jahre im Bereich des richter- und staatsanwaltlichen Dienstes. Zuletzt waren etwa zehn Fehltage eingerechnet.

Für das Pensum an sich werden konkret anfallende Vertretungen nicht gesondert berücksichtigt. Hier ist ggf. der Abteilungsleiter bzw. die Behördenleitung gefordert.

Teilzeitarbeit/Halbtagsdezernate – Sind die Bestände/Zuteilungen höher als bei ganzen Dezernaten?

Nach meiner Erfahrung entsprechen Bestand und Zuteilung der Wochenarbeits-(teil)zeit. Ob dies auch in Zeiten starken Vertretungsanfalles so ist, möchte ich bezweifeln. Schwierig ist die ge-

rechte Verteilung auch in Sonderdezernaten.

Stimmt der Satz: „Das Einzige, was halbiert ist, ist mein Gehalt!“?

Das kann ich nicht bestätigen.

Pebb\$y – Wird tatsächlich nach Pebb\$y-Werten verteilt? Oder nur Überlast – gleichmäßig?

In den Behörden, in denen ich tätig war, wird die Überlast schon gleichmäßig nach PEBB\$Y verteilt, wobei allerdings in einigen Dezernaten zu Recht nicht die PEBB\$Y-Produkte maßgebend sind. So werden z. T. Umfangsverfahren, die an sich in den allgemeinen Dezernaten zu bearbeiten wären, in Sonderdezernaten bearbeitet. In diesen Dezernaten „erwirtschaftet“ ein Kollege nicht ein volles Pensum. Dieses Pensum „erwirtschaften“ jeweils die anderen Kollegen mit. Andererseits würde häufig ein wirkliches Umfangsverfahren jedes Allgemeindezernat sprengen.

Wie hoch ist die Belastung (Ri 117 %, StA 130 %?)*

Die Belastung ist ein wenig gesunken. Sie liegt aber im Bereich der Staatsanwälte im Schnitt immer noch bei etwa 125 %, und damit ist sie zu hoch.

* Anm. der Redaktion: S. Editorial zu den Unterschieden zwischen stellen- und personalverwendungsisierten Zahlen

GELDAUFLAGEN UND BUSSGELDER HELFEN IM KAMPF GEGEN HUNGER UND ARMUT

Wir ermöglichen den Menschen in Entwicklungsländern durch Katastrophenhilfe, Wiederaufbau und langfristige Selbsthilfe-Projekte, jetzt und in Zukunft ein selbstbestimmtes Leben führen zu können. Ein gerechtes, qualitäts- und wirkungsorientiertes Konzept bildet dabei die Basis unserer Arbeit. **Bitte unterstützen Sie uns mit der Zuweisung von Buß- und Strafgeldern! Jeder Euro zählt.**

Für weitere Informationen, Adressaufkleber und vorgedruckte Überweisungsträger wenden Sie sich bitte an:

Deutsche Welthungerhilfe e.V.
Marlies Bois
Friedrich-Ebert-Straße 1
D-53173 Bonn
Telefon: +49 (0)228 2288-254
E-Mail: marlies.bois@welthungerhilfe.de

Mehr Infos unter www.welthungerhilfe.de (Stichwort: Bußgeld)



Das DZI Spenden-Siegel bescheinigt der Welthungerhilfe seit 1992 den effizienten und verantwortungsvollen Umgang mit den ihr anvertrauten Mitteln.

UNSER SONDERKONTO FÜR GELDAUFLAGEN UND ZUGEWIESENE BUSSGELDER:

Postbank Köln, BLZ 370 100 50, Konto 3322508

Das Adhäsionsverfahren

Das ungeliebte Kind der Justiz

Seit geraumer Zeit ist ziemlich am Ende der StPO (§§ 403 – 406d) das Adhäsionsverfahren geregelt. Die zivil- und strafrechtlichen Folgen einer Straftat können damit vom Gericht in einem Verfahren entschieden werden. Auf den ersten Blick gibt es also nur Gewinner:

Die Justiz: Sie kann Personal einsparen (glaubte man jedenfalls).

Der Geschädigte: Für ihn wird die Rechtsverfolgung einfacher. Es bedarf keiner förmlichen Klageschrift, allenfalls einer einfachen abzufassenden Antragsschrift (was allerdings von vielen Geschädigten verdrängt wird), keines Prozesskostenvorschusses, und der Verletzte kann sich auf die Amtsaufklärung von Staatsanwaltschaft und Gericht verlassen.

Klappt die zivilrechtliche Verurteilung im Adhäsionsverfahren nicht, kann der Geschädigte sein Glück noch ein zweites Mal vor den Zivilgerichten versuchen. Immerhin weiß er jetzt, woran die Durchsetzung seines Schadensersatzanspruchs im Adhäsionsverfahren gescheitert ist. Zudem ist er hier Zeuge in eigener Sache, was bei Fehlen anderer Zeugen entscheidend sein kann. Außerdem ist der Angeklagte möglicherweise bestrebt, eine milde Bestrafung dadurch zu erreichen, dass er dem Geschädigten in der Frage des Schadensersatzes entgegenkommt.

Gleichwohl ist dem Adhäsionsverfahren in der Praxis wenig Erfolg beschieden. Woran kann das liegen?

Der Geschädigte kann u. U. auch Nachteile haben, wenn er sich auf das Adhäsionsverfahren verlässt. Je nach Umfang von Teileinstellungen durch die Staatsanwaltschaft kann er seinen gesamten Schadensersatz nicht im Adhäsionsverfahren geltend machen; ein getrenntes Zivilverfahren ist also ohnehin nötig. Bei langen Ermittlungen durch die Staatsanwaltschaft läuft er außerdem Gefahr, in die zivilrechtliche Verjährung hineinzulaufen.

Das Verfahren ist aus Sicht des Angeklagten ein Fremdkörper im Strafverfahren. Zu seinen fundamentalen Rechten gehört das Recht zu schweigen. Im Zivilverfahren würde ein solches Prozess-

verhalten als Eingeständnis der von der Gegenseite behaupteten Tatsachen angesehen. Im Strafverfahren kann er fernster straflos lügen, im Zivilverfahren ist er zu wahrheitsgemäßem Tatsachenvertrag verpflichtet und beginne ebenfalls Prozessbetrug. Würde man die genannten zivilrechtlichen Grundsätze auf das Adhäsionsverfahren übertragen, würden fundamentale Grundsätze des Strafverfahrens ausgehebelt.

Besonders deutlich wird die Unvereinbarkeit beider Rechtsordnungen, wenn man die Prozesskostenhilfe betrachtet. Wie soll der Richter die Erfolgsaussichten der Verteidigungsstrategie des Angeklagten im PKH-Verfahren beurteilen, wenn er gleichzeitig das Hauptverfahren eröffnet? Zudem ist der Angeklagte auch in einer weiteren Zwickmühle. Im PKH-Verfahren müsste er u. U. wahrheitsgemäß offenbaren, dass er vermögens- und einkommenslos ist. Wenn er sich gegen den Vorwurf eines Betruges oder Insolvenzdeliktes verteidigen will, wäre es gut, wenn er das Gericht davon überzeugen könnte, dass er über ein gut gefülltes Konto verfügt oder verfügt hat, so dass er die in Rede stehenden Beträge hätte zahlen können.

Häufig ist gegen das Adhäsionsverfahren auch das Argument zu hören, dass es zu Verzögerungen, insbesondere in der Hauptverhandlung, führt. Das Argument kann nicht von vornherein außer Acht gelassen werden. Deshalb ist das Adhäsionsverfahren in Haftsachen oft besonders problematisch. Ansonsten kann einer nennenswerten Verzögerung des Verfahrens häufig dadurch begegnet werden, dass sich die Entscheidung des Strafgerichts auf den unstreitigen Bereich beschränkt, z. B. etwa auf den Ausspruch, dass der Angeklagte dem Grunde nach zum Schadensersatz verpflichtet ist. Über den Anspruch im Übrigen wird dann vom Strafgericht nicht entschieden.

Außerdem macht die genannte Beschränkung der Entscheidung des Strafgerichts auf einen Teilbereich des Anspruches einen Zivilprozess i. d. R. nicht überflüssig. Es kommt daher nicht zu einer Verminderung, sondern zu einer Vermehrung der Verfahren, dem strafrechtlichen Teil des Strafverfahrens,

dem Adhäsionsverfahren und dem Zivilverfahren.

Das Adhäsionsverfahren wird zwar **bei den Gerichten** mit einem PebbSy-Zuschlag berücksichtigt. Bei etwas komplizierteren Fällen reicht dieser aber bei weitem nicht aus. **Bei der Staatsanwaltschaft** gibt es ihn überhaupt nicht. Dabei ist der Staatsanwalt – neben seinen sonstigen Pflichten im Zusammenhang mit dieser Verfahrensvariante – von einer längeren Hauptverhandlung ebenso betroffen wie der Richter.

Es kommt hinzu, dass PebbSy nach heutiger Lesart wegen struktureller Mängel nicht geeignet ist, den Zuschnitt des individuellen Pensums zu berechnen. Vielmehr kann es nur der gleichmäßigen Verteilung des Personals auf die Gerichte und Staatsanwaltschaften dienen. Das bedeutet faktisch, dass ein Richter, der das Adhäsionsverfahren häufig durchführt, keine Entlastung erfährt. Die Präsidien stehen in diesen Fällen häufig auf dem Standpunkt, dass die Abteilung X des Amtsgerichts schon seit Jahrzehnten für Strafsachen gegen Angeklagte mit den Anfangsbuchstaben A–D zuständig ist, unabhängig davon, ob der jeweilige Abteilungsrichter schlank oder barock verhandelt. Das wirkt natürlich nicht gerade motivationsfördernd.

Ähnlich verhält es sich bei den Rechtsanwälten. Hier stehen die Gebühren im Vordergrund. Der Verteidiger erhält mehr Geld, wenn ein Adhäsionsverfahren durchgeführt wird. Ob das allerdings an die Gebühren eines in mehreren Instanzen geführten Zivilverfahrens heranreicht?

Wenn Sie, liebe Leser, nicht nur Klagen über das Adhäsionsverfahren lesen möchten, sondern sich ausführlich über diese Verfahrensart informieren möchten, sollten Sie den lesenswerten Aufsatz von RAG Kai-Uwe Herbst und RAG Georg Plüür (beide AG Berlin-Tiergarten) lesen. Viele ihrer Gedanken sind auch in diesen Artikel eingeflossen (http://www.berlin.de/imperia/md/content/senatsverwaltung/en/justiz/formularserver/geschaeigte-verletzte/skript_juni_2012.pdf?start&ts=1340280498&file=skript_juni_2012.pdf).



Die Autorität im Jugendstrafrecht.

Das JGG-Standardwerk

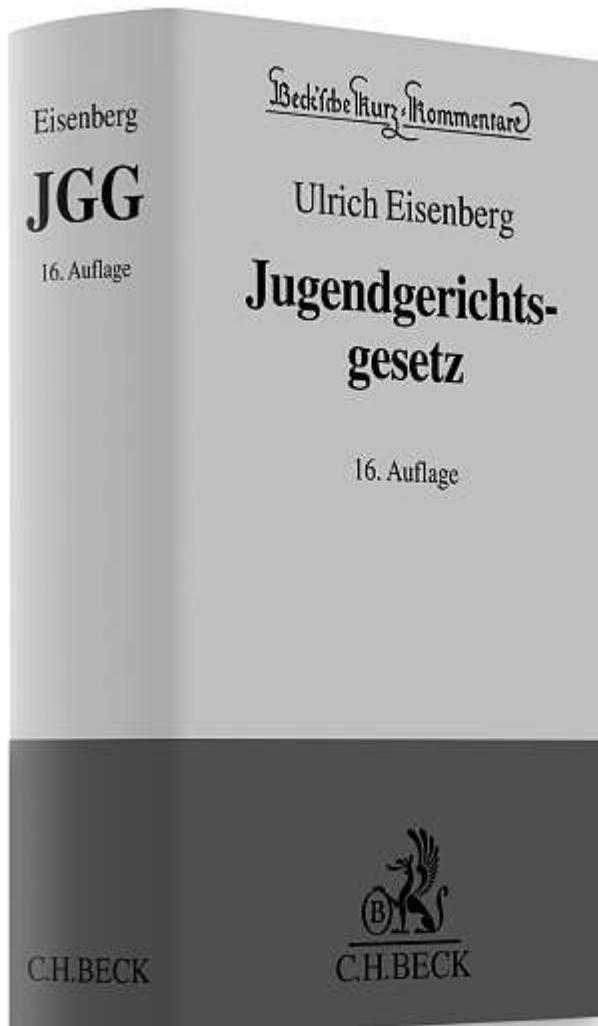
- Praxisgerechte Konzeption mit klarer Darstellung
- Umfassende Auswertung der gesamten Judikatur
- Verständnisfördernde Hinweise zur Entstehung des JGG und zu aktuellen Reformvorstellungen
- Differenzierte Informationen zur Ländergesetzgebung im Zuge der Föderalismusreform.

Schwerpunkte im materiellen Jugendstrafrecht sind die **jugendstrafrechtliche Verantwortlichkeit**, die Beurteilung des **Entwicklungsstandes** Heranwachsender sowie das **Rechtsfolgensystem** unter Berücksichtigung der Prognosestellungen im Allgemeinen sowie der Weisungen und der Drogenproblematik im Einzelnen.

Stand Herbst 2012

Die Neuauflage berücksichtigt u. a.

- das Gesetz zur Erweiterung der jugendgerichtlichen Handlungsmöglichkeiten (sog. »Warnschussgesetz«) vom 4.9.2012
- die Neuregelungen zur Besetzung der großen Straf- und Jugendkammern in der Hauptverhandlung
- den Regierungsentwurf nebst Stellungnahmen eines Gesetzes zur bundesrechtlichen Umsetzung des Abstandsgebotes im Recht der Sicherungsverwahrung sowie
- die neu verabschiedeten Landesgesetze zum »U-Haftvollzug«.



... besticht (...) durch eine praxisgerechte Konzeption, anschauliche Darstellung, gute Lesbarkeit sowie eine umfassende Auswertung von Literatur und Judikatur und stellt daher gerade für die jugendstrafrechtliche Praxis einen unersetzbaren Ratgeber dar.«

Ministerialrätin Daniela Winkler, in: Justiz-Ministerialblatt für Hessen 01.02.2012, zur 15. Auflage 2011

Fax-Coupon

Expl. 978-3-406-64284-5
Eisenberg, Jugendgerichtsgesetz
16. Auflage. 2013. XLV, 1403 Seiten. In Leinen € 99,-

Name _____

Straße _____

PLZ/Ort _____

Datum/Unterschrift _____

160507

Bei schriftlicher oder telefonischer Bestellung haben Sie das Recht, Ihre Bestellung innerhalb von 2 Wochen nach Absendung ohne Begründung in Textform (z.B. Brief, Fax, Email) zu widerrufen. Die rechtzeitige Absendung des Widerrufs innerhalb dieser Frist genügt. Die Frist beginnt nicht vor Erhalt dieser Belehrung. Der Widerruf ist zu richten an den Lieferanten (Buchhändler, beck-shop.de oder Verlag C.H.BECK, c/o Nördlinger Verlagsauslieferung, Augsburger Str. 67a, 86720 Nördlingen). Im Falle eines Widerrufs sind beiderseits empfangene Leistungen zurückzuhaben. Kosten und Gefahr der Rücksendung trägt der Lieferant. Zu denselben Bedingungen haben Sie auch ein Rückgaberecht für die Erstlieferung innerhalb von 14 Tagen seit Erhalt. Ihr Verlag C.H.BECK oHG, Wilhelmstr. 9, 80801 München.

Bestellen Sie bei Ihrem Buchhändler oder bei:
beck-shop.de oder Verlag C.H.BECK · 80791 München
Fax: 089/38189-402 · www.beck.de

Belastung im Betreuungsrecht

Teure Fehlplanung

Die (Über-)Prüfung der Einrichtung einer gesetzlichen Betreuung, deren Ablehnung, aber auch die laufende Betreuung kosten der Justiz und damit letztlich uns allen viel Geld. Das ist grundsätzlich weder zu ändern, noch zu beklagen, weil dieses Geld an sich gut angelegt ist. Es gehört zu den Kernaufgaben eines freien und demokratischen Rechtsstaates, die Schwachen zu schützen und so den Menschen dieses Landes gerecht zu werden.

Die Überbelastung der Betreuungsgerichte aber ist eine der teuersten Fehlentscheidungen in der Justiz und sollte durch eine Änderung der Basiszahlen in PebbSy dringend geändert werden. Es ließen sich gewaltige Beträge einsparen, die in der Rechtsprechung anderswo dringend benötigt werden.

Betreuungsrecht ist von Natur aus kostenintensiv. Grundsätzlich ist vor jeder Entscheidung, ob ein Mensch aufgrund einer Krankheit oder Behinderung einen rechtlichen Betreuer als gesetzlichen Vertreter erhält, ein häufig teures Gutachten einzuholen (§ 280 FamFG). Das ist ebenso richtig wie wichtig, da die Einrichtung einer Betreuung nicht nur eine Wohltat (für den Betroffenen? Oder eher für die Kliniken?) ist, sondern mit erheblichen, manchmal schwersten Grundrechtseingriffen (Amputationen etc.) einhergeht.

In vielen Fällen entstehen weitere Kosten durch die Bestellung eines Verfahrenspflegers (§ 276 FamFG – wenn die Betroffenen sich nicht selbst vertreten können – oder § 317 FamFG – wenn Freiheitsrechte beschränkt werden). Laufende Kosten entstehen durch die Bestellung von Berufsbetreuern, weil gerade in städtischen Gebieten – die meisten Einwohner von Nordrhein-Westfalen leben dort – wegen Auflösung der familiären und sonstigen sozialen Verbindungen häufig Berufsbetreuer bestellt werden müssen. Dies alles wird, wenn – was leider oft der Fall ist – das Vermögen des Betreuten hierfür nicht ausreicht, vom Staat beglichen.

Der Betreuungsrichter ermittelt, ob die Einrichtung einer rechtlichen Betreuung erforderlich ist. Das ist dann – unter Vermeidung erheblicher weiterer Kosten – nicht der Fall, wenn eine anderweitige Vertretung, z. B. durch tatsächliche Hilfe

des sozialen Umfeldes oder durch Vollmachten möglich ist; dies geht der rechtlichen Betreuung vor (§ 1896 BGB). Diese Alternativen müssen aber erst einmal gefunden werden! Zwar unterstützt die kommunale Betreuungsbehörde „in geeigneten Fällen“ durch Berichterstattung, doch gibt es ein Eigeninteresse, dass die Verwaltung des Schicksals eines Bürgers dadurch erleichtert wird, dass ein Berufsbetreuer bestellt wird: Entlastung des Kommunalhaushaltes durch Inanspruchnahme des Landesjustizhaushaltes.

Das Betreuungsgericht entscheidet mittelbar auch über die Aufnahme in Heime. Die wünschenswerte Alternativen zu finden – *Sicherstellung einer häuslichen Versorgung durch ambulante Unterstützung, Beratung von Angehörigen etc.* – ist sehr arbeitsaufwendig. Anträge werden geprüft, Gutachten werden eingeholt und gelesen, die Betroffenen werden in der Regel vor Ort angehört, ebenso die Angehörigen, Ärzte und Pflegepersonal sowie Verfahrenspfleger und die zukünftigen Betreuer. **PebbSy – Basiszahl 81!** Für den, der meint, richterliche Arbeit hätte in erster Linie etwas mit Recht und Gerechtigkeit zu tun, sei an dieser Stelle erläutert, dass für richterliches Stückwerk nach dem sogenannten PebbSy-System anteilig Jahresarbeitsminuten erfasst werden. Das sind im konkreten Betreuungsfall pro Akte – genauer Schicksal eines oft schwerkranken und hilflosen Menschen – eine Stunde 21 Minuten. Eine normale „Tatort“-Folge dauert exakt neun Minuten länger.

Es wäre weise und kostensparend, dem Richter die erforderliche Zeit zu geben, um sowohl andere Wege als die Einrichtung der rechtlichen Betreuung ermitteln zu können (von Amts wegen! § 26 FamFG), als auch durch Beratung der Angehörigen überflüssige Heimaufnahmen zu vermeiden. Hier gilt es, Mut zu machen und zu betonen, dass die Wünsche des Einzelnen, in seiner Wohnung zu bleiben, regelmäßig höher zu bewerten sind als die Sorgen der Umwelt vor möglicher Minderversorgung in den eigenen vier Wänden (vgl. § 1901 BGB).

Aber was ist die Arbeit der Betreuungsrichter wert?

Als geleistete richterliche Arbeit werden in der Regel *nicht die aufwendig*

ermittelten Alternativen zu den kostenintensiven Maßnahmen wie rechtliche Betreuung oder Heimaufnahme, sondern nur die eingerichteten Betreuungen gezählt!

Das liegt daran, dass immer nur zum Stichtag eines Quartalsendes die dann laufenden Verfahren gezählt werden. Ein z. B. Anfang Januar gestellter, mit viel Aufwand und dennoch zügig abgelehnter Antrag ist lange vor dem 31.3. ausgetragen und wird daher als Arbeit zu keinem Zeitpunkt erfasst! Statistisch betrachtet war der Kollege wohl in dieser Zeit Golfspielen ...

PebbSy nennt 1 259 Verfahren ein ungemangeltes Jahresarbeitspensum.

Für diese vom Gericht verwalteten Schicksale prüft der Betreuungsrichter die Einrichtung der rechtlichen Betreuung, er wählt die Betreuungsperson aus, er entscheidet bei Streitigkeiten in der Familie, oft bei Streitigkeiten über den zukünftigen Wohnort, über Amputationen und andere gefährliche Eingriffe, über geschlossene Unterbringungen und über den Einsatz freiheitsentziehender Maßnahmen, körpernahe Fixierungen – wie das Fesseln an das Bett von der Pflegeindustrie gerne genannt wird.

In der Basiszahl enthalten sind ohne eigene Zählungen Unterbringungen nach dem PsychKG, dem Seuchengesetz und andere schwere Grundrechtseingriffe, bei denen jedes Mal eine Anfahrt zur persönlichen Anhörung, die Anhörung von Ärzten und Verfahrenspflegern sowie weitere Ermittlungen nötig sind. In den Städten gibt es viele psychiatrische Kliniken und viele Fälle, auf dem Land gibt es weite Fahrwege.

Bei einer Personalausstattung unterhalb der Quote nach PebbSy ist das Versagen vorprogrammiert!

Schon die Bemessung nach PebbSy ist systematisch eine Unverschämtheit!

Die Arbeit des Betreuungsgerichts hat sich in den letzten zehn Jahren erheblich geändert. Das betrifft nicht nur den demografischen Wandel. Auch der moderne Alltag in Kliniken und Heimen erlebt regelmäßig Patienten und Pflegebedürftige als störenden Faktor. Mehr Personal kostet Geld. Die Einschränkungen von Patienten und Heimbewohnern durch den Einsatz freiheitsentziehender Maßnahmen wie Bettgitter, Bauchgurt

oder am Rollstuhl ein beschränkender Vorstecktisch, ist institutionell gewünscht und sorgt für eine ständig steigende Zahl von Einschränkungen elementarer Grundrechtspositionen. Kurzfristig eingerichtete Betreuungen bei akuten Erkrankungen werden gar nicht gezählt, es gilt nur der noch am Quartalsende vorhandene Bestand. Aufgrund der kurzen Behandlungsdauer in Kliniken werden aber immer mehr kurzfristige Betreuungen (am Ort der Behandlung!) erforderlich.

Es werden auch immer weniger Leute in Landeskrankenhäusern untergebracht, sondern Stadtkrankenhäuser behandeln zunehmend kurzfristig die „Drehtürpatienten“. Die Frequenz, in der diese Menschen zu ihrem Schutz oder zur Abwehr von erheblichen Gefährdungen für die Allgemeinheit untergebracht werden, steigt, u. a. auch, weil seit 1992 die Zwangsbehandlung bezüglich der Grunderkrankung nicht geregelt ist. Neue Gesetzesentwürfe sehen nur noch die Gefahrenabwehr vor, eine langfristige Behandlung wird es voraussichtlich nicht mehr geben.

Die Zeit, nach Alternativen zu einer geschlossenen Unterbringung zu suchen, könnte massenweise Grundrechtseingriffe vermeiden. Alternativen zu Unterbringungen und Fesseln, z. B. dauerhafte ambulante Behandlungskonzepte zu erstellen und zu überprüfen, aber auch durch Beratung, den Heimen und Krankenhäusern Alternativen zur alleinigen Personaleinsparung durch Zwangsmittel aufzuweisen (wie Zyniker sagen: 5 Bettgurte = 20 Pflegestunden pro Woche), wäre bei mehr Arbeitszeit möglich.

Unterbringungen zur Gefahrenabwehr nach PsychKG werden gar nicht eigens gezählt, obwohl es strukturbedingt im urbanen NRW eine Unmenge von kurzen Unterbringungen durch Ordnungsämter gibt.

Zum volkswirtschaftlichen Schaden durch freiheitsentziehende Maßnahmen sei nur Folgendes angemerkt: Wird ein alter Mensch eine Woche körperlich fixiert, sinkt seine Muskelmasse, die Knochendichte nimmt ab, der Gleichgewichtssinn geht verloren, es

entwickeln sich Psychosen. Die Rehabilitation – wenn sie überhaupt noch möglich ist – dauert Wochen und kostet Geld, jede Handreichung muss nun durch Personal erfolgen, was auch Kosten verursacht.

Irrsinn wohin man schaut!

In Nordrhein-Westfalen leben die meisten Einwohner in Städten, und je dichter bevölkert, je städtischer eine Umgebung ist, desto mehr von solchen Strukturen sind aufzufinden.

Und seien wir ehrlich – auch in der Justiz findet ein Umdenken statt. Haben noch viele Betreuungsrichter vor zehn Jahren das Pflegschaftsrecht erlebt, was grundgesetzlich bedenkliche Verfahrensweisen im Umgang mit den Kranken und Schwachen ermöglicht hatte, sind Rechtslage und Bewusstsein, insbesondere nach den Reformen im Jahre 2009 und 2012, heute verändert.

In den Betreuungsabteilungen begegnen Menschen, die ihr Leben lang anständig gelebt und gearbeitet haben, aufgrund von Krankheit oder Behinderung (erstmalig) der Justiz. Nirgendwo kann man sich so gut blamieren, wie bei einer oberflächlichen, durch Zeitdruck geprägten Arbeitsweise am Puls der Bevölkerung. Nicht Straftäter oder säumige Schuldner, sondern Bankdirektoren, Ärzte, Busfahrer, Fabrikarbeiter, Rechtsanwälte und Hauseigentümer gehören zum völlig normalen Kreis der Betroffenen.

Die Überbelastung und die ungerechte Zählweise führen dazu, dass Betreuungsrichter weder Zeit noch Luft haben, sich ernsthaft gegen eine eigentlich von allen Seiten lautstark begehrte Betreuungseinrichtung zu stemmen, zumal ihnen dieser Aufwand dann dank PebbSY als „Nichtarbeit“ angerechnet wird. Nur wer sehr viele Betreuungen einrichtet und im Bestand hat, damit Kosten für die Allgemeinheit verursacht, kann seine geleistete Arbeit zählen lassen.

Diejenigen aber, die aufwendig ermitteln, wie eine Betreuung **vermieden** werden kann, die sich Arbeit und Mühe ma-

chen und so der Allgemeinheit immense Kosten sparen, sind nach PebbSY die Dummen.

Schon seit 2002 wird von Fachleuten vorgeschlagen, die Ablehnung der rechtlichen Betreuung wenigstens als ein Produkt zu zählen.

Eine Personalausstattung nach PebbSY ist also schon systematisch viel zu wenig, doch noch nicht einmal das wird erreicht.

So wird dem wenigen benötigten Geld zur angemessenen Ausstattung der Justiz mit Personal eine irrwitzige Summe an unnötigen Kosten hinterhergeworfen.

Es gibt keine übergreifenden Statistiken oder belastbare genaue Zahlen, aber jeder Betreuungsrichter weiß, worum es hier geht. Im JM NRW ist das Problem bekannt. Beim Tag der Betreuung im Jahr 2011 wurden die hier genannten Probleme offen besprochen, sie werden auch regelmäßig vom DRB kommuniziert.

Statt Abhilfe durch mehr Personal zu schaffen, blamiert sich die Justiz nach Leibeskräften. Egal, wie engagiert und gut ausgebildet die Kolleg-innen sind, die auf die ungerecht bewerteten Dezerneate verteilt werden, sie haben zu wenig Zeit. Das schnelle Absegnen von Grundrechtseinräumen – im Zweifel **für** die Betreuung, im Zweifel **für** die Heimeinweisung, im Zweifel **für** die Genehmigung von freiheitsentziehenden Maßnahmen – wird durch den Zeitmangel systematisch bedingt – und damit eine Belastung der Allgemeinheit mit vermeidbaren Kosten.

Wir können nur hoffen, dass trotz der mangelnden Anerkennung und mangelhaften Ausstattung der Justiz weiterhin die Kollegenschaft im Land ihr Bestes tut, um uns nicht weiter unvermeidlich zu blamieren.

www.NORDSEE-SANATORIUM.DE
Private Krankenanstalt
Deichstraße 13a
26434 Wangerland-Horumersiel
Tel. (04426) 94880
Fax (04426) 948899

Extra günstig vom Spezialisten anrufen und testen.

0800 - 1000 500

Free Call

Wer vergleicht, kommt zu uns,
seit über 35 Jahren.



Beamtendarlehen supergünstig
5,27% effektiver Jahreszins*
Laufzeit 7 Jahre

- Umschuldung: Raten bis 50% senken
- Beamtdarlehen ab 10.000 € - 125.000 €
- Baufinanzierungen günstig bis 120%

AK FINANZ

Kapitalvermittlungs-GmbH
E3, 11 Planken
69199 Heidelberg
Fax: (0621) 178180-25
Info@AK-finanz.de

www.AK-Finanz.de

*Spezialdarlehen: Beamte / Angestellte ö.D.
Außer günstige Darlehen z.B. 30.000 € Sollzins (fest gebunden) 5,15%, Lfz. 7 Jahre, mtl. Rate 426 € effektiver Jahreszins 5,27%, Bruttoprinzipal 35.784 € Sicherheit: Kein Grundscheideintrag, keine Abtreitung, nur stille Gehaltsabtretung. Verwendung: z.B. Modernisierung rund ums Haus, Ablösung teurer Ratenkredite, Mietkauf etc. Vorteile: Niedrige Zinsen, feste Monatsrate, Sonderfälligkeit jederzeit kostenfrei, keine Zusatzkosten, keine Lebens- Renten oder Restschuldversicherung.

Deutscher Juristentag 2012

Eindrücke

Die Eröffnungsansprache hielt der Vorsitzende des Deutschen Juristentages, RA Prof. Martin Hessler. Er ging auf die Finanz- und Eurokrise ein. Er sah ihre Ursachen in einer Erosion des Rechts; Staaten könnten völkerrechtliche Absprachen sanktionslos missachten.

BJMin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger stellte in ihrer Ansprache die Bedeutung des Datenschutzes heraus, der eines der zentralen Themen des diesjährigen Juristentages ist. Das Recht habe dafür zu sorgen, dass es die Rahmenbedingungen von Technologie gestaltet. Ein besonderes Problem stelle der Umstand dar, dass das Internet nichts vergisst. Hier seien auch die privaten Anbieter von Internetdienstleistungen in der Pflicht. In der öffentlich-rechtlichen Abteilung würden neue Formen der Bürgerbeteiligung thematisiert. Die Abteilung für Wirtschaftsrecht werde sich des Themas staatlicher und halbstaatlicher Eingriffe in die Unternehmensführung annehmen. Die Zivilabteilung habe den Verbraucherschutz auf der Agenda.

Die Festansprache hielt die Vizepräsidentin der Europäischen Kommission und EU-Justizkommissarin Viviane Reding. Die Luxemburgerin lobte die umfassende Ausbildung des deutschen Juristen, der auch in Brüssel breit einsetzbar sei. Anschließend ging sie auf die Maßnahmen ein, die durch Kommission, EU-Mitgliedsstaaten und EZB zur Bewältigung der Finanz- und Schuldenkrise getroffen wurden. In Deutschland sei häufig völlig zu Unrecht von einem „permanenten Rechtsbruch“ die Rede.

Die **Strafrechtliche Abteilung** war durch ein Gutachten von Prof. Ulrich Sieber vorbereitet worden. In diesem spricht er sich für eine Erweiterung des materiellen Strafrechts aus und regt an, im Strafprozessrecht die Eingriffsrechte des Staates nicht mehr technikbasiert, sondern grundrechtsorientiert zu regeln. Die rasch fortschreitende Technik mache es unmöglich, die Eingriffsmöglichkeiten in Telekommunikationsvorgänge vom Gesetzgeber der Entwicklung zeitnah anzupassen.

Hierzu bemerkte die Sprecherin des Chaos Computer Clubs, Dipl.-Ing. Constanze Kurz, dass der häufig verwendete Begriff „Internet-Kriminalität“ falsch sei. Es gebe verschiedene Kriminalitätsfelder, die häufig auch keinen Bezug zum Inter-

net hätten. Vor der Einführung neuer Straftatbestände müsse die Suche nach Alternativen stehen, z. B. Verschärfungen des Haftungsrechts.

Sie ging sodann auf den sogenannten Staatstrojaner ein. Die deutschen Ermittlungsbehörden besäßen nicht ausreichend Sachverständ, den Inhalt dieses Programms, das von einer privaten Firma entwickelt worden sei, beurteilen zu können. Die Software sei darauf ausgelegt, völlige Kontrolle über den infizierten Rechner zu gewinnen. Es könnten daher auch Daten auf den Rechner gespielt und andere Daten gelöscht werden. Mithin sei der Beweiswert der Ermittlungsergebnisse zweifelhaft.

Weiterhin forderte sie ein Verwertungsverbot für rechtswidrig erlangte Beweismittel. Besser als ein Verwertungsverbot sei es jedoch, Daten überhaupt nicht zu erheben, weil allein ihr Vorhandensein natürlich Begehrlichkeiten auslöst. Genußlich zitierte sie den deutschen Außenminister Dr. Westerwelle, der eine Exportkontrolle für in Deutschland entwickelte Überwachungssoftware gefordert hatte.

Im Anschluss daran stellte Prof. Jürgen Stock, der Vizepräsident des BKA, die

Wir gratulieren zum Geburtstag: Januar/Februar 2013

zum 60. Geburtstag

- 24. 1. Jürgen Kipp
- 3. 1. Norbert Schoeppner
- 10. 2. Michael Schmidt
Gabriela Wester

zum 65. Geburtstag

- 1. 1. Heinz Gottschalk
- 6. 1. Bernd Normann
- 17. 1. Dr. Hans-Willi Laumen
- 2. 2. Johann Schwarz
- 7. 2. Heinz-Peter Kaspers
- 16. 2. Erhard Reiffer
- 24. 2. Dirk Fettback
- 29. 2. Raymund Ammermann

zum 70. Geburtstag

- 4. 1. Dr. Manfred Nordloh
- 14. 1. Manfred Dallmann
- 18. 1. Klaus Burckhardt
- 23. 1. Werner Fricke
- 24. 1. Dr. Hans Peter Prior
- 25. 1. Heinz Flege
- 5. 2. Eberhard Leschhorn
- 16. 2. Franz Hengst

zum 75. Geburtstag

- 3. 1. Bernhard Eynick
- 8. 1. Dr. Hermann Schlie
- 11. 1. Christa Weiss
- 16. 1. Manfred Gerbert
- 22. 1. Ulrich Roer
- 23. 1. Margret Hermann
- 25. 1. Heinrich Arning
- 29. 1. Albert Schmitz
Ulrich Zigan
- 30. 1. Uta Mohr-Middeldorf
Dr. Helmut Söntgerath
- 3. 2. Dr. Jörg Nierhaus
- 6. 2. Josef Terhente
- 18. 2. Hubert Obst
- 21. 2. Ursula Wirtz-Wirthmüller
- 22. 2. Richard Katzer

und ganz besonders

- 5. 1. Dr. Paul-Ernst Buechting (87 J.)
- 8. 1. Karl Heinz Hoen (82 J.)
- 9. 1. Kurt Speck (90 J.)
- 11. 1. Hans-Joachim Hofmann (78 J.)
Walter Schmitz (79 J.)
- 12. 1. Egon Safarovic (87 J.)

- 12. 1. Guenter Schmidt (77 J.)
- 16. 1. Werner Mohaupt (76 J.)
- 19. 1. Günther Kaumanns (77 J.)
- 20. 1. Hans-Joachim Schmidt (80 J.)
- 21. 1. Dr. Guenter Beyer (81 J.)
- 23. 1. Alois Siebers (77 J.)
- 28. 1. Wolfgang Beitlich (88 J.)
Hildegard Dornhoff (85 J.)
- 1. 2. Fritz Baumeister (83 J.)
Dr. Paul Horst (81 J.)
- 3. 2. Gerhard Erdmann (77 J.)
- 5. 2. Arnulf Groeger (77 J.)
Wilfried Manthei (81 J.)
- 7. 2. Dr. Christian-Dietrich
Breuer (87 J.)
Winfried Seidel (80 J.)
- 8. 2. Heinz Kerpen (79 J.)
Klaus Pütz (78 J.)
- 11. 2. Dr. Christian Balzer (76 J.)
- 12. 2. Helmut Steinke (84 J.)
- 16. 2. Brigitte Richter (77 J.)
- 17. 2. Michael Gohr (77 J.)
- 19. 2. Klaus Dürholt (82 J.)
- 23. 2. Herbert Pruemper (87 J.)
- 24. 2. Josef Schröder (80 J.)

Sichtweise seiner Behörde dar. Er meinte, der Anwendungsbereich der Quellen-TKÜ müsse auch auf schwere Fälle der §§ 202a, 303a StGB ausgedehnt werden. Außerdem sei die Polizei angesichts der Verschlüsselung von Daten und ganzen Festplatten auf Trojaner angewiesen, die z. B. Passwörter durch Keylogging ausspähen.

VRBGH Armin Nack beklagte die lückenhaften und kompliziert geregelten Eingriffsbefugnisse des Staates in der StPO im Bereich der Computerkriminalität. Diese sollten daher an den Grundrechten und nicht an der Technik ausgerichtet werden. Er plädierte für einen allgemeinen und besonderen Teil der strafprozessualen Eingriffsrechte. Im allgemeinen Teil sollten 4 Kategorien geschaffen werden: Eingriffe in den Kernbereich der Persönlichkeit, Eingriffe in den Kommunikationsinhalt und in die Kommunikationsumstände. In dem 4. Bereich sollten Fragen wie Zeugnisverweigerungsrechte etc. geregelt werden. Diese Kategorien sollten jeweils durch Straftaten hinterlegt werden. Im besonderen Teil könne dann z. B. der Rechtsschutz geregelt werden.

Prof. Ferdinand Kirchhof, VPrBVerfG, stimmte diesem Konzept zu. Er machte darauf aufmerksam, dass es rund um das Internet ein Dreieck von Akteuren gebe, die Privaten, den Staat und die Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen. Diese hätten Aufgaben übernommen, die früher der Staat gehabt habe. Wie man mit ihnen unter dem Gesichtspunkt der Grundrechte umgehe, müsse

noch geklärt werden. Schließlich brachte er noch eine Mitwirkungspflicht des Betroffenen, etwa bei Verschlüsselung von Daten, in die Diskussion.

Nach diesen Vorträgen wurde über die Inhalte der Referate, insbesondere über die Themen Vorratsdatenspeicherung, Online-Durchsuchung und Quellen-TKÜ diskutiert. Es wurde klar, dass es technisch keine fundamentalen Unterschiede zwischen einem Trojaner, der eine online-Durchsuchung ermöglicht, und einem für die Quellen-TKÜ gibt. Die Quellen-TKÜ ist auch eine kleine Durchsuchung!

In der Schlussabstimmung zeigte sich die Abteilung sehr ermittlungsfreudlich. Es wurde gefordert, dass die bislang an mehreren Stellen des StGB verstreuten Strafbestimmungen für Computerkriminalität zusammengefasst und systematisiert werden mögen. Außerdem sollte es einen Tatbestand der Datenhehlerei geben. Im prozessualen Bereich sprach sich die Abteilung für die drei oben genannten Maßnahmen aus. Details des neu zu gestaltenden Kanons von Eingriffsbefugnissen sollten von einer einzusetzenden Sachverständigenkommission ausgearbeitet werden.

Angesichts der Internationalität des Internets sprach sich die Versammlung für die Harmonisierung der Strafbestimmungen sowie den Abschluss von Verträgen aus, die Ermittlungen im Internet auch im Ausland ermöglichen.

Thematisch ergänzt wurde das Thema der strafrechtlichen Abteilung noch

durch die Abteilung „IT- und Kommunikationsrecht“. Diese Abteilung sprach sich für die Stärkung des Schutzes des Persönlichkeitsrechts im Internet aus. Hier gelte es, möglichst einheitliche Regelungen mindestens innerhalb der EU, besser weltweit, zu schaffen. Der Schutz der Persönlichkeitsrechte gebiete es, dass jeder Internet-Nutzer identifizierbar bleiben müsse. Bei Verletzung von Rechten im Internet benötige der Geschädigte Auskunftsansprüche, die die Identifizierung des Schädigers ermöglichen. Anderseits solle es grundsätzlich bei den Haftungsprivilegien für Internetdienstleister bleiben, die auch auf die Betreiber von Suchmaschinen auszudehnen seien.

Allerdings kollidiert dieses Recht mit einem Anspruch des Internet-Nutzers auf Anonymität. Identifizierungspflichten im

Roben
für Richter, Anwälte
Protokollführer in
hervorragender
Qualität.

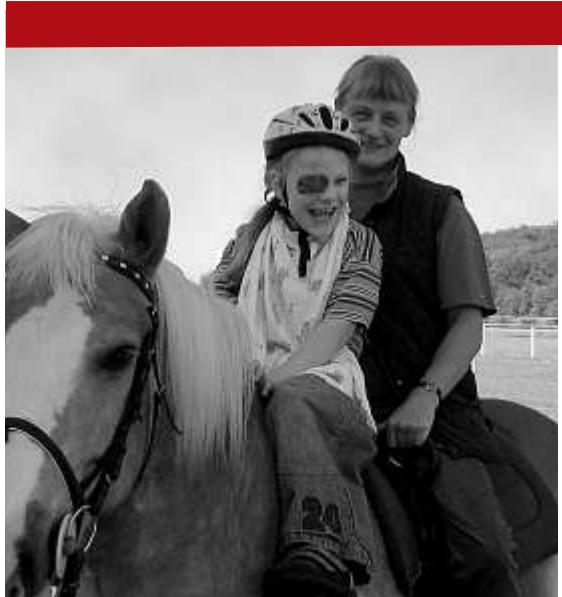
F.W.Jul Assmann

Seit 1890

Maßanfertigung und
Konfektionsgrößen zu
gleichen Preisen
(ab 215,- zzgl. MWSt.)

F.W.Jul.Assmann
Postfach 1130,
58461 Lüdenscheid
Tel. ++49 2351/22 492
Fax: ++49 2351/38 08 66
jurist@f-w-jul-assmann.de
www.f-w-jul-assmann.de

Gerne senden wir Ihnen ein Angebot mit unseren 10 versch. Stoffproben



Spendenkonto: KD-Bank eG
BLZ 350 601 90 · Konto-Nr. 2 101 599 054

VOLMARSTEIN
die evangelische Stiftung

So helfen Sie mit Buß- und Strafgeldern

Mit der Zuweisung von Buß- u. Strafgeldern ermöglichen Sie zusätzliche pädagogische, therapeutische und pflegerische Aufgaben in der Behinderten- und Altenhilfe, wie z.B. das Therapeutische Reiten.

Die Evangelische Stiftung Volmarstein betreut ambulant, teilstationär und stationär körperbehinderte, pflegebedürftige und alte Menschen.

Sie ist Träger von Wohn- und Pflegeheimen, Ambulanten Diensten, Schulen und Werkstätten, bietet Berufsausbildung, eine Orthopädische Fachklinik und ist in der Forschung tätig.

Gerne senden wir Ihnen Informationen, teilausgefüllte Zahlscheine und Adressaufkleber zu.

**Hartmannstraße 24 · 58300 Wetter (Ruhr) · Telefon (0 23 35) 639-0
Fax (0 23 35) 639-109/119 · E-Mail: vorstand@esv.de · <http://www.esv.de>**

Internet sollten daher beschränkt werden; das Recht auf freie Nutzung des Internets sei aus Art. 5 GG, 10 EMRK und 11 GRC (Charta der Grundrechte der EU) herzuleiten.

Die Einwilligung in die Nutzung personenbezogener Daten dürfe nicht in allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten sein, auch wenn dem Betroffenen das Recht eingeräumt sei, der Nutzung zu widersprechen (Opt-Out-Modell). Der Gesetzgeber müsse je nach Schwere des Grundrechtseingriffs differenzierende Regelungen schaffen. Manchmal könnte eine Opt-Out-Regelung ausreichen, manchmal müsse es ein Opt-In-Modell geben. Außerdem müsse ein Betroffener das Recht haben, seine Einwilligung jederzeit zu widerrufen.

Zum Thema Datenschutz im internationalen Kontext betonte man, dass sich das anwendbare Datenschutzrecht danach richten solle, auf welche Märkte die Diensteanbieter ihr Angebot ausrichteten. Weiter wurden diverse Regelungen zur Stärkung des Datenschutzes angemahnt.

Die **Zivilrechtliche Abteilung** beschäftigte sich mit dem Verbraucherschutz. Dieser leidet derzeit unter dem Verbraucherschutzkonzept der EU, das davon ausgeht, ein optimal informierter Verbraucher könne seine Rechte wirksam wahrnehmen. Das führt einerseits zu hypertrophen Belehrungsanforderungen, andererseits ist ein großer Teil der Bevölkerung nicht in der Lage, diese häufig juristisch formulierten Belehrungen zu verstehen und umzusetzen.

Die Abteilung sprach sich zunächst gegen die Schaffung eines Verbrauchergesetzbuches aus, sondern votierte dafür, die entsprechenden Vorschriften im BGB zu belassen. Auch abgelehnt wurde eine stärkere Hinwendung zu einem einheitlichen europäischen Kaufrecht. Allerdings sollten die Rechte der Verbraucher bei Universalienleistungen verbessert und das AGB-Recht ihren Bedürfnissen angepasst werden.

Daneben tagten noch die Abteilungen Sozialrecht, öffentliches Recht und Wirtschaftsrecht. Aus Platzgründen können hier nicht alle Ergebnisse dargestellt werden. Im Internet sind aber alle Beschlüsse detailliert nachzulesen (www.djt.de).

Aus den Bezirken

Dortmunder besichtigen ein Werk der ThyssenKrupp Steel AG in Duisburg



Am 2. 8. 2012 besuchte eine Gruppe aus Dortmunder Staatsanwälten und Richtern des LG Dortmund das Werksgelände der ThyssenKrupp Steel AG im Duisburger Norden. Organisiert wurde die Fahrt durch den Deutschen Richterbund (**Bezirksgruppe Dortmund**).

Nachdem den Besuchern das Unternehmen und dessen Produktionsanlagen u. a.

durch einen Film näher präsentiert wurden, folgte – ohne Robe, aber dafür ausgestattet mit Helm, Schutzbrille und Oropax – die Besichtigung von Produktionsanlagen auf dem Werksgelände. Dabei hatten die Teilnehmer die Gelegenheit, sich bestimmte Produktionsabläufe näher anzuschauen und erhielten einen Einblick in einen völlig anderen Arbeitsalltag. Begleitet wurden sie von einer freundlichen Dame, die bereitwillig jede Frage der sonst nicht mit derartigen Dingen befassenen Staatsdiener beantwortete. Besichtigt wurden u. a. ein Hochofen und der Hafen Schwelgern mit der Erzvorbereitung. Auch die „heißen“ Wünsche der Teilnehmer gingen im Laufe des Tages noch in Erfüllung: Denn hieß es zunächst, dass man es sich noch heißer vorgestellt habe, bekamen die Teilnehmer die ersehnte Hitze vor Ort doch noch zu spüren.

Aus den Bezirken

Besuch des BGH

Die **Bezirksgruppe Bonn** besuchte mit 26 Teilnehmern am 20. 9. 2012 den Bundesgerichtshof in Karlsruhe. Ein Mitglied unserer Bezirksgruppe, Sabine Slawig, ist derzeit dort an einen Strafsenat als wissenschaftliche Mitarbeiterin abgeordnet. Die Kollegin hatte für uns die Teilnahme an Sitzungen des Strafsenates, aber auch eines Zivilsenates, organisiert und führte uns sehr sachkundig über das BGH-Gelände.

Im Anschluss daran konnte die Bezirksgruppe zur allseitigen Zufriedenheit in einem sehr gemütlichen Gasthaus auch

noch die badische Küche genießen. Danach blieb leider nur noch wenig Zeit, um bei sonnigem Wetter die Innenstadt von Karlsruhe zu erkunden, bevor wir mit dem gemieteten Bus nach Bonn zurückfuhren.

Unser einhelliges Fazit: Es war wegen der frühen Anreise ein sehr langer, aber auch ein sehr interessanter und erlebnisreicher Tag!



Kolumbienhilfe des Deutschen Richterbundes

Der Schutz und die Beachtung der Menschenrechte sind besondere Anliegen des DRB. Aus diesem Anspruch hat der DRB im Jahre 1989 seine Kolumbienhilfe eingerichtet. Anlass dieser Solidaritäts- und Spendenaktion war der seit Beginn der 1980er Jahre vom Staat nicht wirksam bekämpfte Terror gegen Justizangehörige und ihre Familien.

Durch Ihre Spenden unterstützen die DRB-Mitglieder in Zusammenarbeit mit MISEREOR vor Ort die Arbeit der Selbsthilfe-Organisation FASOL, die sich für Opfer und deren Hinterbliebene aus dem kolumbianischen Justizwesen einsetzt. Mit der Kolumbienhilfe bezeugen die Mitglieder

des DRB ihre Verbundenheit mit den kolumbianischen Kollegen und ihren Familien.

Spendenkonto für die DRB-Kolumbienhilfe

MISEREOR e.V.

Konto-Nr. 2014

Sparkasse Aachen

BLZ 390 500 00

Stichwort/Verwendungszweck:

DRB-Kolumbienhilfe

nen Justizangehörigen und ihren Familien Hilfe und Unterstützung gewährt werden. Der Austausch zwischen FASOL, DRB und MISEREOR wird durch gemeinsame Besuche vor Ort immer wieder intensiviert.

Diese Zusammenarbeit ist ein hervorragendes Beispiel für eine gelungene Kooperation kolumbianischer und deutscher Partner auf dem Gebiet humanitärer Hilfe. In den vergangenen 20 Jahren konnte auf diese Weise mehr als 1.000 betroffene

Das Jahr ist rum, das Heft ist voll



Die Redaktion und
der Geschäftsführende
Vorstand wünschen ein
gesegnetes Weihnachtsfest
und ein gesundes und
erfolgreiches Jahr 2013!

FAMOS – erste Erfolge nun auch wissenschaftlich belegt

Im Jahr 2004 startete der Deutsche Richterbund – NRW seine Initiative zur Bekämpfung der Jugendkriminalität. Kern unserer der Öffentlichkeit vorgestellten Thesen war die Erkenntnis, dass die Bekämpfung der Jugendkriminalität einer Doppelstrategie bedürfe. Zum einen sei ein konsequentes Handeln bei Delinquenz erforderlich. Zum anderen müsse aber auch die Erziehungskompetenz in der Gesellschaft gestärkt werden, um kindliches Problemverhalten frühzeitig zu reduzieren. Aus diesem Ansatz heraus hatte sich schnell ein breites Bündnis für Erziehung gebildet. Es wurde ein Konzept entwickelt, um die Wirksamkeit von Programmen zur Prävention von psychischen Störungen bei Kindern und Jugendlichen in einem Feldversuch wissenschaftlich zu erforschen. Diese Programme haben das Ziel, die Erziehungskompetenz von Eltern, Erziehern und Lehrern zu stärken sowie kindliches Problemverhalten zu reduzieren.

Dieses Konzept wird nun seit Dezember 2009 in Paderborn im Rahmen des Projekts **FAMOS (Familien Optimal Stärken)** mit den Präventionsprogrammen EFFEKT (Entwicklungsförderung in Familien: Kindtraining), PEP (Präventionsprogramm für expansives Problemverhalten) und Triple P (Positive Parenting Program) umgesetzt. Zahlreiche Fachkräfte aus unterschiedlichsten Professionen sind in diesen Präventionsprogrammen geschult worden und setzen Beratungs- sowie Kursangebote für Eltern, Kinder und Erzieher im beruflichen Alltag um. Die Förderung seelischer Gesundheit von Kindern und Jugendlichen und die Verringerung von Gewalt in Familien sollten dabei im Mittelpunkt des Gesamtprojektes stehen.

Die ersten Ergebnisse der Universität Bielefeld liegen nun vor, sie können aus Platzgründen nur im Internet vorgestellt

werden. www.drb-nrw.de/wissenswertes/58-verschiedenes/563-zwischenbericht-famos



Jens Gnisa, Amtsgericht Bielefeld
Inga Frantz, Universität Bielefeld

DIE ROBE ELITE
FÜR HÖCHSTE ANSPRÜCHE!

TRAGEKOMFORT
Sie werden keine leichten Roben mit ungemeinem Tragegelegenheiten finden.

DI REINE NATUR
Die Richter/Steueranwälte Elite hat hochwertige Santoböse aus 100% Baumwolle.

FEINSTE SCHURWOLLE
Der Oberstoff ist aus sehr hochwertiger, superfeinfaser Schurwolle. Feinstes Merino-Kannengarn!

AB HERSTELLER
Die Robe Elite kaufen Sie bei uns direkt ab Hersteller!
www.roben-shop.de

NATTERER
Profil Design NATTERER GmbH
73730 Esslingen a.N.
Zeppelinstraße 136
Telefon 0711/3166980

Gut zu wissen!

**Eine der Säulen eines belastbaren Abstammungsgutachtens
ist die sorgfältig dokumentierte Probenentnahme.**



Unser zuverlässiger Service für Ihre Gutachten:

Das Institut für Serologie und Genetik organisiert und überwacht
die Probenentnahmetermine und informiert das Gericht bei Änderung des Sachstandes.

Unser Institut nimmt schriftlich Kontakt mit den Beteiligten auf und

- vereinbart in Abstimmung mit den Gesundheitsämtern/Arztpraxen verbindliche Termine,
- überprüft zeitnah die Einhaltung der Termine,
- informiert zeitnah das Gericht, wenn Termine für Probenentnahmen nicht eingehalten werden.

Wir organisieren und überwachen für Sie die Probenentnahme weltweit
zu vertraglich mit dem jeweiligen Bundesland vereinbarten, fixen Sonderpreisen.

Basis-/ Anfechtungsgutachten 390,- € * 15 Systeme, 1 Kategorie, richtlinienkonform Triofall (Kind, Mutter, mögl. Vater)
Komplettgutachten 558,- € * 17 Systeme, 1 Kategorie, richtlinienkonform (Kind, Mutter, alle in Frage kommenden Männer)
Vollgutachten 690,- € * 21 Systeme, 2 Kategorien, richtlinienkonform Triofall (Kind, Mutter, mögl. Vater)
*zzgl. MwSt. und Probenentnahmekosten



**Institut für Serologie
und Genetik**

Dr. med. Detlef Kramer • Dr. rer. nat. Armin Pahl
vereidigte Sachverständige für gerichtliche Abstammungsgutachten

